

§ 7

(1) Lag bei dem Verstorbenen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit vor oder enthält sein Körper Radionuklide, die innerhalb der letzten 3 Monate vor seinem Tode eingebracht wurden, hat der Leichenschauarzt einen entsprechenden Vermerk auf dem Totenschein vorzunehmen, soweit ihm dieser Umstand bekannt ist oder von ihm festgestellt werden konnte. Ebenso sind meldepflichtige Berufskrankheiten und meldepflichtige Geschwulstkrankheiten auf dem Totenschein für Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren, zu vermerken.

(2) Ist der Verstorbene Träger eines Herzschrittmaches, hat der Leichenschauarzt hierzu einen Vermerk auf dem Totenschein vorzunehmen. Er hat zu prüfen, ob sich bei dem Verstorbenen ein Herzschrittmacherausweis (Kontrollkarte) befindet. Er hat hierzu auch die im § 6 Abs. 1 genannten Personen zu befragen und den Herzschrittmacherausweis zur Verwendung bei der Leichenöffnung sicherzustellen.

§ 8

(1) Zur Vervollständigung der Ergebnisse der Leichenschau muß in folgenden Fällen eine Leichenöffnung vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, bei denen nach Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen die Todesursache nicht festgestellt werden konnte,
- b) bei verstorbenen Schwangeren und Kreißenden sowie bei Wöchnerinnen, bei denen der Tod innerhalb von 6 Wochen nach der Entbindung eingetreten ist,
- c) bei Totgeborenen,
- d) bei Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- e) bei unbekanntem Toten,
- f) auf begründeten Wunsch der Angehörigen.

(2) Eine Leichenöffnung soll vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, die eines nichtnatürlichen Todes gestorben sind oder bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist,
- b) bei Verstorbenen mit
 - einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder
 - einer Berufskrankheit oder
 - einer meldepflichtigen Geschwulstkrankheit
 oder bei denen Verdacht auf eine der genannten Krankheiten besteht,
- c) bei Verstorbenen, bei denen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Eintritt des Todes eine Schutzimpfung vorgenommen wurde,

- d) bei Verstorbenen mit transplantiertem oder implantiertem inneren Organ oder Organteil,
- e) bei begründetem wissenschaftlichen Interesse,
- f) bei Verstorbenen mit implantiertem Herzschrittmacher.

§ 9

(1) Der Leichenschauarzt hat unter den Voraussetzungen des § 8 die Anordnung der Leichenöffnung unverzüglich bei dem für den Sterbeort zuständigen Kreisarzt zu beantragen. Der Kreisarzt ist in allen Fällen des § 8 Abs. 1 zur Anordnung der Leichenöffnung verpflichtet. In den Fällen des § 8 Abs. 2 ordnet er die Leichenöffnung entsprechend ihrer Dringlichkeit unter Berücksichtigung der vorhandenen Sektionskapazität nach Abstimmung mit dem die Leichenöffnung vornehmenden Arzt (Obduzent) an.

(2) Ist der Sterbefall in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens eingetreten, so ist unter den im § 8 genannten Voraussetzungen die Leichenöffnung von dem Arzt, der den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt hat, bei dem für die Veranlassung der Leichenöffnung in der jeweiligen Einrichtung zuständigen leitenden Arzt zu beantragen. Der Antrag zur Anordnung der Leichenöffnung durch den Kreisarzt entfällt. Die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Für die Beantragung der Leichenöffnung hat der Leichenschauarzt einen Autopsieantrag zusammen mit dem bis einschließlich Ziff. 10 vollständig – mit Ausnahme der doppelt umrandeten Kästchen – ausgefüllten und unterschriebenen Totenschein

- in den Fällen des § 5 Abs. 1 der Deutschen Volkspolizei,
- in den Fällen des Abs. 1 unmittelbar dem Obduzenten,
- in den Fällen des Abs. 2 über den für die Veranlassung der Leichenöffnung in der jeweiligen Einrichtung zuständigen leitenden Arzt dem Obduzenten zu übergeben.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen, die Bezirks- und Kreisärzte sowie die von ihnen beauftragten Ärzte können in jedem Fall die Leichenöffnung anordnen.

(5) Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, dürfen Leichenöffnungen nach den Bestimmungen dieser Anordnung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt selbst keine Leichenöffnung angeordnet hat. Für Leichenschau und Leichenöffnung im Strafverfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

(1) Die Leichenöffnung ist von Fachärzten für pathologische Anatomie oder von Fachärzten für gerichtliche Medizin durchzuführen.